



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Bad Blankenburg Umlegungsausschuss

Landesamt für Vermessungen und Geoinformation

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung

Umlegungsbeschluss

Die Umlegungsstelle des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg fasst folgenden Beschluss:

Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. April 2005 (GVBl. 2005, S. 155) in der derzeit gültigen Fassung wird für das Baugebiet des Bebauungsplans „Hainberg“ der Gemarkung Bad Blankenburg die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung

„Hainberg“

Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Landessportschule,
im Osten: durch die Wirbacher Straße (K 183) sowie die Gemarkungsgrenze zu Unterwirbach
im Süden: durch das Flurstück 2399 sowie Teilflächen der Flurstücke 2400 bis 2362/2
im Westen: durch die Straße „Am Hainberg“

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung: Bad Blankenburg
Flur: 4, 5
Grundbuchblatt: 33, 54, 125, 143, 171, 178, 196, 205, 299, 376, 625, 1004, 1045, 1145, 1189, 1309, 1398, 1463, 1616, 1669, 1748, 1757, 1765, 1913, 1948, 1999, 2023, 2053, 2070, 2090, 2211, 2233, 2234, 2239, 2270, 2279, 2392, 2394, 2403, 2451, 2473, 2513, 2539, 2585, 2607, 2645, 2715, 2722, 2772, 2777, 2866, 2870, 2941, 2954, 2955, 2956, 2966, 2969, 3016, 3029, 3113, 3114, 3118, 3147, 3200, 3214, 3229, 3239, 3274, 3346, 3347, 3389, 3397, 3467, 3520, 3624, 3719, 3727, 3793, 3888, 3903, 3937, 4024, 4072, 4076, 4082, 4117, 4169, 4172, 4179, 4199, 4205, 4218, 400005

Flurstücke: 2375, 1713, 1714, 2376, 1684/2, 2373, 2374, 1712/3, 2381,

1716, 2393, 1717, 1685/2, 2392/5, 2391/3, 2377, 1686/1, 2380, der nördl. Teil des Flst. 2456/2408 mit ca. 600 m², 2372, 2389, 2388/4, 2388/5, der nördl. Teil des Flst. 2457/2408 mit ca. 160 m², der nördl. Teil des Flst. 2406 mit ca. 420 m², der nördl. Teil des Flst. 2407 mit ca. 370 m², der nördl. Teil des Flst. 2404 mit ca. 350 m², der nördl. Teil des Flst. 2405 mit ca. 390 m², der nördl. Teil des Flst. 2409 mit ca. 170 m², der nördl. Teil des Flst. 2410 mit ca. 440 m², 2346/8, 2354/1, 2352/1, der nördl. Teil des Flst. 2403 mit ca. 1130 m², 2360, 2359, 2361, 2356, 2358, 2357, 1702/4, 2383, 2378, 1687/3, 2392/2, 2395, 1719, 1686/2, 2382, 1718, 2392/1, 2394, 2392/4, 2379/2, 1687/4, 2392/3, 2384/1, 2384/2, 2379/1, 2368, 2369, der nördl. Teil des Flst. 2366/2 mit ca. 280 m², 2367, der nördl. Teil des Flst. 2411 mit ca. 480 m², 2370, 2371, 2388/2, der nördl. Teil des Flst. 2400 mit ca. 400 m², 2398, der nördl. Teil des Flst. 2365/2 mit ca. 270 m², 2366/1, 2388/3, 2365/1, 2391/5, 2396, 2391/4, 2354/2, 2355, der südl. Teil des Flst. 1510/5 mit ca. 50 m², 1712/2, 2385, der nördl. Teil des Flst. 2412 mit ca. 470 m², der nördl. Teil des Flst. 2413 mit ca. 500 m², 2397, 1681/4, 2391/6, 1681/3, der nördl. Teil des Flst. 2362/2 mit ca. 570 m², 2362/3, 2362/5, 2391/10, 2391/7, 2391/9, 2391/8, 1682/2, 1683/2, 1681/1, 1682/1, 1711/1, 1683/4, 1683/3, 1684/3, 1684/4, 2763/1701, 2774/1700, 2773/1707, 2764/1701, 2772/1715, 2362/4, der nördl. Teil des Flst. 2401 mit ca. 400 m², der nördl. Teil des Flst. 2402 mit ca. 420 m², der nördl. Teil des Flst. 2415 mit ca. 500 m², 2835/1697, 2833/1704, 2834/1705, der nördl. Teil des Flst. 2416 mit ca. 480 m², 1685/3, 1685/4, 1702/2, 1702/3, 2484/2390, 2353, 1753/4, 1703/1, der südöstl. Teil des Flst. 1753/3 mit ca. 300 m², 2483/2390, 1702/6, 1709/3, 1710/1, 1706/1, 1702/5, 2736/1693, 2436, der nördl. Teil des Flst. 2414 mit ca. 480 m²

Die beiliegende Karte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

Die Stadt Bad Blankenburg überträgt dem Umlegungsausschuss nach § 46 Abs. 5 BauGB für sämtliche dem Umlegungsverfahren unterworfenen Grundstücke die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Die Übertragung gilt von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans nach § 71 BauGB.

II Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
 - Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
 - persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt sowie
4. die Stadt Bad Blankenburg.



Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Zur Durchführung des Umlegungsverfahrens ist es erforderlich, dass eventuelle Erben, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, ihre Eigentumsrechte durch Vorlage des Erbscheins oder des Testaments geltend machen und die Berichtigung des Grundbuchs beantragen. Beteiligte, die durch Erbfolge das Eigentum an Grundstücken erlangt haben, können binnen zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls eine gebührenfreie Grundbuchberichtigung beantragen.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
5. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV Vorbereitung der Entscheidungen

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld nimmt die Aufgabe nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. April 2005 (GVBl. 2005, S. 155) in der derzeit gültigen Fassung wahr.

V Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörde ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen und ähnliche Arbeiten auszuführen. Beginn und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

VI Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt sind, liegen vom 20.02.2017 bis 24.03.2017 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld, Zimmer 219 sowie im Bauamt der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg, während der Dienststunden öffentlich aus.

VII Allgemeinverfügung bezüglich der Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 18. September 2009 (GVBl. 2009, S. 699) in der derzeit gültigen Fassung gilt diese öffentliche Bekanntmachung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Im vorliegenden Fall ist dieser Tag Montag, der 20. Februar 2017.

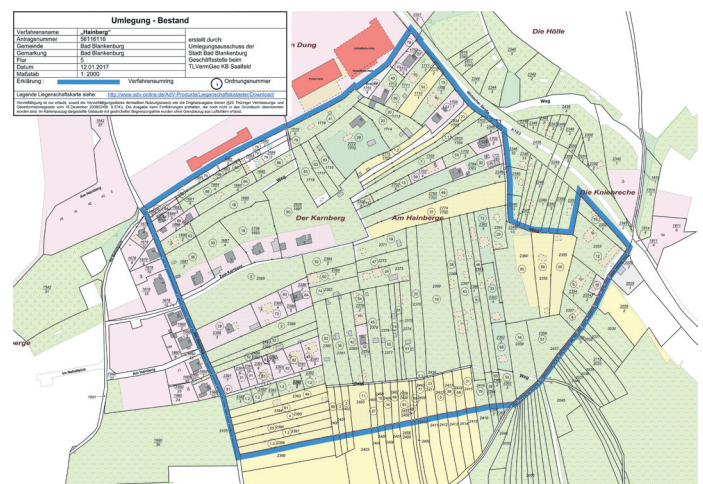
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, Albrecht-Dürer-Straße 3, 07318 Saalfeld als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. April 2005 (GVBl. 2005, S. 155) in der derzeit gültigen Fassung der Stadt Bad Blankenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bad Blankenburg, 12.01.2017

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

gez. Hans-Jochen Voigt



Hinweiß: Die Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig in den Schaukästen der Stadt.



Bad Blankenburg setzt auf ruhige Abwägung

Die durch den Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg gebildete Arbeitsgruppe für die Gebietsreform, bestehend aus dem Bürgermeister, Mitgliedern des Stadtrates sowie der Verwaltung, setzt auf ruhige Abstimmung und Abwägung.

Eine mediale Darstellung der Vorstellungen wird erst erfolgen, wenn fundierte Fakten vorliegen, die einer Berichterstattung würdig sind.

Die Arbeitsgruppe arbeitet bereits seit einem Jahr akribisch am Thema. Der Auftrag an die Arbeitsgruppe geht weit über das Thema Verhandlungen mit möglichen Partnern hinaus. U.a. beschäftigt sich die Gruppe auch mit einer möglichen künftigen zentralörtlichen Einstufung, der Einwohnerprognose des Thüringer Landesamtes für Statistik und Schriftverkehr mit den ausführenden Behörden.

An wilden Spekulationen und derzeitigen Machtkämpfen einzelner möchten sich die Mitglieder nicht beteiligen, da dies weder der Sache dient, noch Basis für vernünftige Gespräche untereinander sein kann.

Erste Informationen werden in Kürze erfolgen.

Bewerber für Schiedsstellen-Besetzung in der Stadt Bad Blankenburg gesucht

Für die Schiedsstelle der Stadt Bad Blankenburg sind für eine neue 5-jährige Amtszeit eine Schiedsperson sowie eine stellv. Schiedsperson zu wählen.

Schiedsstellen werden auf folgenden Gebieten tätig:

- Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten
- Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage
- Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einiger Strafsachen.

Eignung für das Schiedsamt:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe zu mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
- eine Person die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

- bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat;
- nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Mitbürger, die Interesse an dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, werden gebeten, sich schriftlich bis zum 31.03.2017 in der Stadt Bad Blankenburg, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg zu melden.

Persike
Bürgermeister

Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 17. Dezember 2016, erfolgte die Veröffentlichung der

- **3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**
- **1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18.05.2016**

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.

Frank Persike
Bürgermeister

Stellenausschreibungen

Die Stadt Bad Blankenburg sucht zur Besetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Standesbeamtin / Standesbeamten.

Details zur ausgeschriebenen Stelle finden Sie unter www.bad-blankenburg.de – Stadt & Bürger – Stadtverwaltung – Ausschreibungen.

Erhaltung unseres Chrysopras-Wehres in Bad Blankenburg

Für die Herstellung der Talsperre Leibis wurden zum Ausgleich der damit erfolgten Eingriffe in die Natur verschiedene Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Eine davon ist die Herstellung der Durchgängigkeit der Schwarzza im Abschnitt des Chrysopras-Wehres in Bad Blankenburg. Diese Ersatzmaßnahme wurde allerdings bis zum heutigen Tage, vor allem wegen Widerstandes der Stadträte und der Stadtverwaltung, nicht realisiert.

Die Wehranlage steht seit 2006 unter Denkmalschutz.

Im Jahr 2013 wurde dann als kostengünstigere Variante eine linksseitige Fischauftiegsanlage diskutiert. Eine Entscheidung fiel jedoch seitdem nicht. U. a. konnte nicht geklärt werden, ob das baufällige Wehr sinnvollerweise im Zuge dieser Maßnahme mit saniert wird und wer die Kosten hierfür übernimmt. Die Unterhaltungspflicht für das Chrysopras-Wehr liegt beim Freistaat Thüringen.

Die TLUG kündigte 2015 an, ein Standsicherheitsgutachten für das Wehr erarbeiten zu lassen. Bis heute liegt uns kein Ergebnis vor.

Hiermit bitten wir alle Bürger der Stadt Bad Blankenburg und weitere Freunde des Chrysopras-Wehres um Ihre Unterstützung zum dauerhaften Erhalt der Wehranlage. In den nächsten Wochen werden in ausgewählten Geschäften unserer Stadt Unterschriftenlisten ausliegen, auf denen Sie sich mit Ihrer Unterschrift zum Erhalt des Wehres bekennen können. Wir bitten um rege Beteiligung.

Das Wehr ist ein wichtiges Zeugnis früherer Wasserbaukunst und ein touristischer Anziehungspunkt am Eingang zum Schwarzatal, der unbedingt erhalten bleiben muss.

Persike
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –